

Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Datenschutz

TERMIN

24.–25.10.2023 in Köln

- 1. Tag: 10–17 Uhr
- 2. Tag: 9–16 Uhr

ARGE-LEITUNG



Sascha Kremer

Externer Datenschutzbeauftragter, Fachanwalt für IT-Recht, KREMER RECHTSANWÄLTE, Köln und Erkelenz



RA Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Software-Systemingenieur, Fachanwalt für IT-Recht, SDS Rechtsanwälte, Duisburg

AUS DEM INHALT:

- Aktuelles von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Aufsichtsbehörden
- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Teilnehmerfragen
- Was ist ein Dienst der Informationsgesellschaft?
- Stellenbewertungen und Benchmarking (»Hay Score«)
- OTT-Dienste: Beispiele & Bewertung
- Datenschutz und Künstliche Intelligenz

DAS ARGE-KONZEPT BIETET IHNEN:

- Informationen über aktuelle Entwicklungen zu Datenschutz und Informationssicherheit
- Berichte aus der Datenschutzpraxis und Best Practice
- Informationen aus der Prüfpraxis der Aufsichtsbehörden
- Auswertung der Rechtsprechung
- Recherche von Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Beantwortung von aktuellen Tagesfragen
- Entwicklung eines Teilnehmer-Netzwerkes
- **Jetzt neu: Online-Kompaktkurs Update-Datenschutz als kostenfreier Service für die Mitglieder der ARGE,** um sich zwischen den Terminen auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden zu bringen inkl. Aufzeichnung.

Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Die Praxisprobleme für betriebliche Datenschutzbeauftragte nehmen ständig zu. Die technischen, rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen wachsen deutlich. Das Zeitbudget in der Regel nicht. Die Lösung ist ein professioneller Informationsinput. **Die Teilnehmer erhalten vor der ARGE die Möglichkeit, gezielt Fragestellungen anzumelden, die von der ARGE-Leitung vorbereitet werden. In der ARGE werden diese Fragestellungen und andere von den Teilnehmern eingebrachten Probleme aus ihrer Praxis diskutiert.** Ziel ist es, praktische Lösungsansätze zu entwickeln und einen aktiven Erfahrungsaustausch zwischen Teilnehmern und ARGE-Leitung zu ermöglichen. Nutzen auch Sie die ARGE betrieblicher Datenschutz für einen regelmäßigen und praxisorientierten Informations- und Erfahrungsaustausch.

ARGE-LEITUNG

Sascha Kremer ist Fachanwalt für Informationstechnologie-Recht und externer Datenschutzbeauftragter. In der Kanzlei KREMER RECHTSANWÄLTE berät er mit seinem Expertenteam seine Auftraggeber vom Startup bis zum DAX-Konzern hochspezialisiert an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht. Als Lehrbeauftragter an zwei Hochschulen sowie als Dozent u.a. für GDD und DATAKONTEXT bildet er Juristen, Datenschutzbeauftragte, Betriebsräte, Führungskräfte und Personaler aus und weiter. Sascha Kremer ist Autor u.a. des Buches »Löschen nach DS-GVO in der Praxis« (1. Auflage 2020) und kommentiert wesentliche Artikel der DS-GVO.

Stefan Sander, LL.M., B.Sc. ist Software-Systemingenieur und zugleich Fachanwalt für Informationstechnologie-Recht. Er ist Gründungspartner der auf IT-Recht spezialisierten Partnerschaft »SDS Rechtsanwälte« mit Sitz in Duisburg, die 2022 und 2023 von der WirtschaftsWoche zu einer der renommiertesten Kanzleien im IT-Recht in Deutschland gezählt wurde. Nahezu ausschließlich tätig ist er im Vertragsrecht der IKT-Branche sowie im IT-Sicherheits- und Datenschutzrecht. Täglich berät er Unternehmen und Organisationen zu den verschiedensten rechtlichen Fragen rund um den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik. Fortlaufende Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie Referate vor Branchenpublikum runden die anwaltliche Beratungspraxis ab.

TAGESORDNUNG 1. TAG 10–17 UHR

Begrüßung

- Vorstellung und Zielsetzung der ARGE-Arbeit
- Fragen und Wünsche der Teilnehmer und Teilnehmerinnen
- Organisatorisches

Aktuelle Entwicklungen

- Aktuelles vom Gesetzgeber, aus Deutschland und Europa
- Neue Rechtsprechung zum Datenschutz
- Über die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden

Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO normieren unabhängig voneinander die beiden Grundsätze »Data Protection by Design« (Datenschutz durch Technikgestaltung) und »Data Protection by Default« (Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen). Während »Data Protection by Default« insbesondere die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung konkretisiert, zielt »Data Protection by Design« darauf ab, dass bereits bei der Entscheidung über ein neues Verarbeitungsmittel (z.B. Software, Cloudservice, Dienstleister) die Datenschutzkonformität vom Verantwortlichen vollumfänglich gewährleistet und durch geeignete Maßnahmen abgesichert sein muss.

- Art. 25 DSGVO und die »Accountability«: Wer trägt die Beweislast nach dem EuGH?
- Datenschutz durch Technikgestaltung: Was muss der Verantwortliche wann machen?
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen: Wie »Erforderlichkeit« voreinstellen?
- Praktische Umsetzung: In welche Prozesse ist Art. 25 DS-GVO zu integrieren?

Teilnehmerfragen Teil 1

Fragen aus der Praxis der Teilnehmer werden erörtert, die entweder nicht in die Themenblöcke passen oder diese Themen vertiefen.

betrieblicher Datenschutz

Was ist ein Dienst der Informationsgesellschaft?

Der Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 DS-GVO knüpft ausdrücklich an solche Dienste an, doch was ist unter dem Begriff zu verstehen? Neben welchen anderen »Dienste«-Begriffen steht dieser Ausdruck, wie verhalten sich diese zueinander und wie ist eine etwaige Abgrenzung vorzunehmen?

Kommunikation im Internet ist vermeintlich von Anonymität gekennzeichnet, weist häufig eine geographische Streuung der Teilnehmer/innen auf und erstreckt sich auf die zunehmend genutzte Möglichkeit, sich über mobile Endgeräte aller Art Zugang verschaffen zu können. Wenn schon der Volksmund weiß, dass das Internet »nichts vergisst«, wie verhält sich sodann dieser Befund für die Frage nach einer wirksamen Einwilligung im Kontext der Nutzung solcher Dienste?

- Ein Dienst der Informationsgesellschaft – abstrakt betrachtet
- Überblick zu den »Dienste«-Begriffen
- Die Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen, abseits von Art. 8 Abs. 1 DS-GVO
- Über die Rolle der Nutzungsbedingungen eines Dienstes der Informationsgesellschaft

TAGESORDNUNG 2. TAG 9–16 UHR

Stellenbewertung & Benchmarking (»Hay Score«)

Die Bewertung und der Vergleich von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Bezug etwa auf deren Eignung, Fachwissen, Lösungsfähigkeiten, Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein für den derzeit ausgeübten oder angestrebten Job wird zusehends zur Regel. Dazu werden Verfahren wie etwa die Hay Guide Charts eingesetzt, an deren Ende häufig ein Score steht, welcher den/die Mitarbeiter/in repräsentieren soll. Nachdem der EuGH das deutsche Beschäftigtendatenschutzrecht pulverisiert hat, ist daher zu klären, ob und wie derartige Bewertungen und Benchmarks von Mitarbeitern datenschutzrechtlich beherrschbar sind.

- Einordnung: Der Beschäftigtendatenschutz nach dem EuGH-Urteil zu § 23 HDSIG
- Überblick: Bewertung und Benchmarking von Beschäftigten in der Praxis
- Rechtsgrundlagen und Grenzen automatisierter Entscheidungen im Einzelfall
- Profiling: Verhältnis zu Art. 22 DS-GVO und Bedeutung in der DS-GVO

OTT-Dienste: Beispiele & Bewertung

Was heißt eigentlich »Over The Top« (OTT)? Wie wurde die Rechtslage in Deutschland in Bezug auf OTT-Dienste verändert, zu Anfang Dezember 2021, im Vergleich zu dem davor geltenden Recht? Anhand von Beispielen, auch aus den Tätigkeitsberichten der Aufsichtsbehörden, werden verschiedene Beispiele für OTT-1 und OTT-2 Dienste betrachtet und eine typisierende Bewertung der Rechtslage vorgenommen. Schwierigkeiten bereiten insbesondere »andauernde«, multilaterale Kommunikationsvorgänge, die der Sache nach jedoch alles andere als »neu« sind.

- OTT-Dienste als Gegenstände überholter EuGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2019
- Neuregelung der OTT-Dienste durch den Gesetzgeber
- »Wer oder was bin ich? Vielleicht ein Auftragsverarbeiter?«
- Beispiele für die verschiedenen (und für das Recht »neuen«) Erscheinungsformen

Teilnehmerfragen Teil 2

Wurden im ersten Teil nicht alle Fragen der Teilnehmer beantwortet, wird die Diskussion hier fortgeführt.

Datenschutz und Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) wirkt ähnlich disruptiv wie vor dreißig Jahren das Internet. Die EU beabsichtigt mit dem »AI-Act« das Herstellen, Anbieten und Nutzen von KI zu regulieren, belässt es im Datenschutz aber zunächst bei der DS-GVO. Auch der Data Act wird KI allenfalls mitregulieren. In Deutschland soll es im kommenden Beschäftigtendatenschutz demgegenüber ausdrücklich eine Regelung zur Nutzung von KI im Arbeitsverhältnis geben. Damit ist es Aufgabe der Datenschutzbeauftragten und Datenschutzabteilungen, selbst eine Einordnung von KI im Datenschutzrecht vorzunehmen.

- KI, Machine Learning, Deep Learning: Eine kurze Einordnung
- KI und Datenschutz: Wie reguliert die DS-GVO die Datenverarbeitung mittels KI
- Praktische Anwendungsfälle von KI und deren datenschutzrechtliche Bewertung
- Checkliste: Datenschutzprüfung bei KI-Sachverhalten

Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Datenschutz

ANMELDUNG

Fax +49 2234 98949-44 oder unter datakontext.com

Wir melden an:

Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Datenschutz

24.–25.10.2023 in Köln

Ich bin leider verhindert, aber an der ARGE interessiert. Bitte senden Sie mir künftig die Einladung zu.

11 Nettostunden

Teilnahmegebühr:

1.045 € zzgl. gesetzl. MwSt.

Enthalten sind: Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen und Teilnahmebescheinigung.

Das Tagungshotel teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Stornierungen sind bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei, ab 14 bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Gebühr berechnet. Ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn bzw. nach Versand der Zugangsdaten wird die gesamte Veranstaltungsgebühr fällig. Stornierungen werden nur schriftlich akzeptiert. Der Veranstalter behält sich vor, die Präsenz-Veranstaltung bis 14 Tage und die Online-Veranstaltung bis 2 Tage vor Beginn zu stornieren.

Die Veranstaltungsgebühr ist 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Sollten sich nicht genügend Teilnehmer für die Präsenz-Veranstaltung melden, behalten wir uns vor, das Seminar digital durchzuführen

Fortbildungsveranstaltung gem. Art. 38, Abs. 2 DS-GVO/
§§ 5, 6, 38 BDSG

Bitte schicken Sie uns Ihre Fachfragen per Mail an tagungen@datakontext.com!

Datenschutzinformation:

Wir, die DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 11 A, 50226 Frechen, verwenden Ihre oben angegebenen Daten für die Bearbeitung Ihrer Bestellung, die Durchführung der Veranstaltung sowie für Direktmarketingzwecke. Dies erfolgt evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern und der GDD. Eine Weitergabe an weitere Dritte erfolgt nur zur Vertragserfüllung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Soweit Ihre Daten nicht als freiwillige Angaben mit ** gekennzeichnet sind, benötigen wir sie für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten. Ohne diese Daten können wir Ihre Anmeldung nicht annehmen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter datakontext.com/datenschutzinformation

Falls Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie uns dies jederzeit an folgende Adresse mitteilen: DATAKONTEXT GmbH, Augustinusstr. 11 A, 50226 Frechen, Fax: +49 2234 98949-44, werbewiderspruch@datakontext.com

* Sie können der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse für Werbung jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

1. Name:

Vorname:

Funktion** :

Abteilung** :

E-Mail* :

2. Name:

Vorname:

Funktion** :

Abteilung** :

E-Mail* :

RECHNUNGSANSCHRIFT:

Firma:

Abt.:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon (geschäftlich):

Rechnungszustellung standardmäßig per E-Mail (unverschlüsselt) wie oben angegeben oder an:

.....

Auf Wunsch per Fax:

Unterschrift: Datum:

DATAKONTEXT GmbH

Postfach 41 28 · 50217 Frechen

Tel.: +49 2234 98949-40 · Fax: + 49 2234 98949-44

datakontext.com · tagungen@datakontext.com

DATAKONTEXT-Repräsentanz

Postfach 20 03 03 · 08003 Zwickau

Tel.: +49 375 291728 · Fax: + 49 375 291727

zwickau@datakontext.com